

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 4
(Juli 2012)

SCHERBAUM SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

**Keine Haftung für Schäden aus „Folgekauf“,
wenn diesem kein Beratungsgespräch vorausging**

**Keine Haftung für Schäden aus „Folgekauf“,
wenn diesem kein Beratungsgespräch vorausging**

Die Kläger erwarben im Juni 2005 nach Beratung durch einen Mitarbeiter der beklagten Partei 1.047 Stück M*****-Wertpapiere. Aufgrund der positiven Kursentwicklung und im Vertrauen auf die 2005 erfolgte Beratung durch den Mitarbeiter der beklagten Partei sowie auf die Angaben in den Verkaufsfoldern erwarben sie im Februar 2007 weitere 953 Stück M*****-Wertpapiere. Zwischen dem Erstkauf im Juni 2005 und dem Zweitkauf im Februar 2007 gab es keinen Kontakt zwischen den Klägern und der beklagten Partei; es waren den Klägern lediglich aktuelle Verkaufsfolder übermittelt worden. Provisionen erhielt die beklagte Partei nur für den Wertpapierkauf der Kläger im Juni 2005, nicht aber für jenen im Februar 2007.

Die Kläger begehren Schadenersatz sowohl für die aus dem Wertpapierkauf im Juni 2005 als auch im Februar 2007 resultierenden Verluste.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat dazu erwogen, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, die Haftung der beklagten Partei erstrecke sich lediglich auf die 2005 getroffene Anlageentscheidung der Kläger, hinsichtlich derer die (fehlerhafte) Beratung erfolgte, nicht aber auf das Risiko des ohne jede weitere Beratung getätigten Ankaufs von weiteren M*****-Wertpapieren im Februar 2007, vertretbar ist. Eine Einschränkung der Haftung ergibt sich schon aus dem Vertragstypus, stellt doch die in § 13 Z 4 WAG 1996 geregelte Pflicht zur Mitteilung der zweckdienlichen Information auf die Erbringung der jeweiligen konkreten Finanzdienstleistung bzw darauf ab, die Grundlagen für die konkret beabsichtigte Anlageentscheidung zu schaffen. Die allgemeine produktbezogene Aufklärungspflicht bezieht sich (lediglich) auf den Auftragserteilungszeitpunkt und umfasst die Information über das zu diesem Zeitpunkt bestehende Kurs-, Zins- und Währungsrisiko. Das Berufungsgericht sah weiters das Kriterium der Entgeltlichkeit als maßgeblich dafür an, dass der aus dem im Jahr 2007 getätigten Ankauf resultierende Vermögensschaden außerhalb der

Reichweite der Verantwortlichkeit der beklagten Partei liegt. Die Ansicht, die Schadensfolge aus diesem Ankauf sei nicht zuzurechnen, weil die beklagte Partei nur für die Vermittlung des Wertpapierkaufs im Jahr 2005 eine an der Kaufsumme orientierte Provision erhalten habe und weitere Ankäufe von dieser Provision üblicherweise nicht mehr abgedeckt sind, stellt jedenfalls kein – am Zweck des Vertrags orientiertes – unvertretbares Auslegungsergebnis dar. Zudem war der beklagten Partei im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses objektiv nicht erkennbar, dass sie auch für Vermögensschäden aus Jahre später – von den Klägern ohne jede weitere Beratung – getätigten Kaufentscheidungen desselben Produkts werden eintreten müssen. Dieses Risiko ist der beklagten Partei deshalb auch nicht (unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks des Vertrags) zur Last zu legen.

OGH 12.04.2012, 10 Ob 9/12i

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnergasse 3,
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at